OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601736/24/KH

Datum:

Linz, 19. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 1. Februar 2017, GZ: VerkR96-8892-2016, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 50 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Behördenverfahren verringert sich auf 25 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 1. Februar 2017, VerkR96-8892-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) über M F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 64 Stunden), da er es als Obmann des Vereins SV P – Sportverein, welcher Zulassungsbesitzer des im Straferkenntnis angegebenen Kraftfahrzeuges ist, zu verantworten habe, dass gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) eine falsche Auskunft erteilt wurde, da der von ihm als Auskunftsperson bekannt gegebene H P angebe, dass ihm das gegenständliche Fahrzeug völlig fremd sei und seine Daten missbräuchlich verwendet worden seien.

Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist mit E-Mail vom 3. Februar 2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Darin führte er u.a. aus, dass die ihm zur Last gelegte Verwaltungsstraftat nicht vorliege, da er die Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen laut den ihm aufliegenden Informationen erteilt habe. Ferner verstoße das Straferkenntnis gegen das Doppelverfolgungsverbot, da die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren infolge eines identen Sachverhaltes führe. Darunter führte der Bf Folgendes an: *„Beweis: Einvernahme des Beschuldigten, Hinzuziehung des Verwaltungsstrafaktes der BH Linz-Land, Zeugin J F*".
Betreffend seine Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse gab der Bf in der Beschwerde an, dass er drei Sorgepflichten habe und derzeit über kein Einkommen verfüge.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie in Durchführung von zwei mündlichen Verhandlungen (7. März 2017, 19. Mai 2017).
H P wurde in der mündlichen Verhandlung am 7. März 2017 zeugenschaftlich einvernommen. Seine Aussage ließ keinen Grund, an deren Wahrheitsgehalt zu zweifeln, insbesondere auch deshalb, weil er glaubwürdig vermittelte, dass er weder den Bf noch dessen Gattin kennt und beide weder persönlich getroffen hat, noch in jeglichem anderen Kontakt zu ihnen gestanden ist bzw. steht.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Aufgrund einer Anzeige betreffend den Verdacht auf Übertretung des § 20 Abs. 1 iVw § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 BMStG, da am 21. Juli 2015 um 11.34 Uhr auf der Autobahn A7 bei km 0,853 festgestellt wurde, dass auf dem auf den SV P - Sportverein zugelassenen Mazda 6 mit dem Kennzeichen x eine

abgelaufene Mautvignette angebracht war, übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dem Bf als Obmann des SV P – Sportverein eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG).

2. Der Bf teilte der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land per E-Mail vom 1. Februar 2016 Folgendes mit: „*In oben bezeichneter Verwaltungsstrafsache gibt der SV P bekannt, dass er die begehrte Auskunft nicht erteilen kann. Die Auskunftspflicht trifft Herrn H P, geboren am x 1977*."

3. In der Folge übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land H P eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG. Dessen Gattin sagte am 24. März 2016 beim Bezirkspolizeikommando Weiz, Polizeiinspektion Weiz, aus, dass ihr Gatte H P am Tattag weder an der Örtlichkeit unterwegs war noch ein Fahrzeug mit diesem Kennzeichen gelenkt hat. Ihr Gatte hatte bereits im Februar 2016 eine Strafverfügung von der belangten Behörde erhalten, da der Bf in der von ihm geforderten Lenkerauskunft betreffend ein anderes KFZ ebenfalls ihn, H P, als Auskunftspflichtigen angegeben hatte.

4. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land übermittelte dem Bf ein Schreiben zwecks Gewährung des Parteiengehörs, welches diesem am 10. Mai 2016 persönlich zugestellt wurde. Seitens des Bf erfolgt darauf keine Reaktion.

5. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land erließ in der Folge die Strafverfügung VerkR96-47052-2015 vom 26. Juli 2016, in welcher dem Bf der verfahrensgegenständliche Verstoß gegen § 103 Abs. 2 KFG vorgeworfen wurde.

6. In seinem dagegen erhobenen Einspruch führte der Bf begründend aus, dass die Strafverfügung dem Doppelverfolgungsverbot zuwiderlaufe und er die von ihm angegebenen Daten richtig angeführt habe.

7. In der Folge trat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den Verwaltungsstrafakt gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde ab. Darüber hinaus war kein weiterer diesbezüglicher Verwaltungsstrafakt betreffend den gegenständlichen Sachverhalt bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land anhängig.

8. Die von der belangten Behörde mit Schreiben vom 11. August 2016 dem Bf übermittelte Aufforderung zur Rechtfertigung blieb von diesem unbeantwortet. In der Folge erging das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis, gegen das der Bf binnen offener Frist Beschwerde erhob.

9. Diese wurde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt von der belangten Behörde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

10. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde für 7. März 2017 eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese wurde mit der mündlichen Verhandlung zum Beschwerdeakt LVwG-601343, welche ebenso einen Vorwurf betreffend einen Verstoß gegen § 103 Abs. 2 KFG zum Inhalt hatte, verbunden. Die Festlegung des Verhandlungstermins war in Absprache mit dem Bf erfolgt, da im Akt LVwG-601343 seitens des Landesverwaltungsgerichts bereits über Monate versucht wurde, einen Termin zu finden, zu dem die vom Bf als Zeugin beantragte Gattin des Bf, J F, nicht verhindert war. Der nunmehr gewählte Termin war laut Information des Bf per E-Mail vom 13. Februar 2017 für seine Gattin und ihn der ideale Termin.

Im Rahmen der Suche nach einem Verhandlungstermin, zu dem es möglich war, die Gattin des Bf als Zeugin zu vernehmen, wurde eine mündliche Verhandlung zum Akt LVwG-601343 für 26. Jänner 2017, 10.00 Uhr anberaumt. Einen Tag vorher, am 25. Jänner 2017, übermittelte der Bf dem Landesverwaltungsgericht ein E-Mail, in welchem er angab, dass seine Gattin am 26. Jänner 2017 um 10.00 Uhr nicht vernommen werden könne, da sie zur selben Zeit einen Kontrolltermin beim AMS hätte, der trotz etlicher Rückfragen beim AMS nicht verschiebbar sei.
Eine nachträgliche Nachfrage beim AMS ergab, dass die Gattin des Bf tatsächlich am Verhandlungstag einen Kontrolltermin beim AMS Kirchdorf gehabt hätte, dass sie jedoch bereits einen Tag zuvor zu diesem Zweck dort erschienen ist und im Zuge des Gesprächs mit ihrem Berater vereinbart wurde, dass der Termin am Verhandlungstag hinfällig ist.

11. Die mündliche Verhandlung wurde für 7. März 2017 um 9.30 Uhr anberaumt, die Ladungen wurden per Post und per E-Mail zugestellt. Der Bf und seine Gattin erschienen unentschuldigt nicht zur Verhandlung. Laut dem Beschwerdeakt beiliegenden RSb-Scheinen wurden die Ladungen an den Bf und seine Gattin am 17. Februar 2017 persönlich vom Bf übernommen.

Der als Zeuge geladene H P war zur mündlichen Verhandlung erschienen und gab zeugenschaftlich einvernommen Folgendes (=Inhalt des Tonbandprotokolls) an:
„Befragt, ob er den Beschwerdeführer kennt, verneint dieser. Der Zeuge hat auch vom Beschwerdeführer vorhandene Fotos im Internet angesehen und hat diesen nicht erkannt bzw. noch nie zuvor gesehen. Auf die Frage, ob der Zeuge die Gattin des Beschwerdeführers, Frau J F kennt, verneint dieser ebenso. Auf die Frage, ob der Zeuge das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x kennt, verneint der Zeuge. Er weiß auch nicht, welcher Marke das gegenständliche Fahrzeug ist. Auf die Frage, ob der Zeuge das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat, verneint dieser. Auf die Frage, wenn er es nicht gelenkt hat, ob er weiß, wer das Fahrzeug gelenkt hat, verneint der Zeuge ebenso. Auf die Frage, ob jemand von ihm beauftragt wurde, das Fahrzeug an diesem Tag abzuholen und deshalb damit gefahren ist, verneint der Zeuge. Der Zeuge gibt an, dass er nicht

auskunftspflichtig sein kann, weil er am Tattag zur Tatzeit das Auto am Tatort nicht gefahren hat und am Tattag das Auto weder selber übernommen, noch einen Dritten beauftragt hat, das Auto für ihn unter Angabe seines Namens gegenüber dem Beschwerdeführer oder seiner Gattin zu übernehmen.
Der Zeuge berichtet weiters, dass ihn der Beschwerdeführer in einem zweiten Verfahren, welches ebenso die belangte Behörde geführt hat, ebenfalls als Lenker eines Kraftfahrzeuges angegeben hat. Da der Zeuge zu diesem Zeitpunkt bei einer Firma beschäftigt war, hatte er der belangten Behörde GPS-Daten betreffend Fahrbewegungen, die er mit einem Firmenfahrzeug am Tattag durchgeführt hat, übermitteln können. Dies ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da er zur Tatzeit nicht mehr bei dieser Firma gearbeitet hat.
Abschließend befragt, ob der Zeuge Herrn F insoweit kenne, als er jemals mit ihm persönlichen, schriftlichen oder telefonischen Kontakt gehabt habe, verneint der Zeuge nochmals."

12. Am 20. März 2017 stellte der Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da ihm und seiner Gattin am 17. März 2017 zur Kenntnis gelangt sei, dass sie den Termin für die mündliche Verhandlung am 7. März 2017 versäumt hätten. Er und seine Gattin hätten am 17. März 2017 gemerkt, dass durch einen Festplattenfehler und eine neu eingebaute Festplatte in ihrem Computer sämtlichen Terminen ein falsches Fristdatum zugeordnet worden sei. Aus diesem Grunde seien sie auch nicht über die bevorstehende Beschwerdeverhandlung in Kenntnis gesetzt worden (sie bekämen immer 3 Tage vor Fristsachen oder Verhandlungsterminen vom Computer ihre Termine aufgeworfen), sodass sie durch ein unvorhersehbares Ereignis an der Verhandlungsteilnahme gehindert gewesen seien.
Der Kalender habe immer reibungslos funktioniert und ihnen sei nicht bekannt gewesen, dass der Computer beim Neuaufsetzen durch einen Reboot offensichtlich einige wichtige Angaben abgeändert hätte. Nach Rücksprache mit ihrem IT-Experten sei ihnen gesagt worden, dass das schon einmal passieren könne und sie nicht die einzigen wären, die da „überrascht" worden seien. Da sie keine IT-Experten seien, habe ihnen dies auch nicht auffallen können, zumal am Computer stets nur der Tag samt Monat aufscheine. Aus diesem Grund beantragte der Bf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. wurde ausdrücklich die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

13. Das Landesverwaltungsgericht beraumte in Entsprechung des Wiedereinsetzungsantrages eine neuerliche mündliche Verhandlung am 6. April 2017, 9.30 Uhr an. Die Ladungen wurden wiederum per Post (Hinterlegung am 27. März 2017, Beginn der Abholfrist 28. März 2017) und E-Mail zugestellt.
Mit E-Mail vom 5. April 2017, 13.13 Uhr (Ende der Amtsstunden am Landesverwaltungsgericht: 13.00 Uhr) teilte die Gattin des Bf mit, dass es ihr wegen aufrechten Krankenstandes und sehr schlechten Gesundheitszustandes

nicht möglich sei, zur morgigen Verhandlung zu erscheinen und sie die Einvernahme an einem anderen Termin beantrage. Am 7. April 2014 habe sie wieder einen Arzttermin und da stelle sich dann heraus, wie lange sie noch krank sei. Bis auf weiteres sei sie bis 7. April 2017 krankgeschrieben.
Als Beilage wurde eine Bescheinigung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse betreffend Krankengeldauszahlung an die Gattin des Bf übermittelt, wobei darin ein Krankenstand ab 27. März 2017 bis 7. April 2017 angemerkt war.

Mit E-Mail vom 6. April 2017 informierte die erkennende Richterin die Gattin des Bf, dass sie deren E-Mail am heutigen Tag zu Dienstbeginn erhalten hat und dass sie und ihr Gatte eine neuerliche Ladung erhalten werden. Weiters wurde die Gattin des Bf aufgefordert, umgehend die ärztliche Bestätigung (nicht die Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die Krankengeldauszahlung) zu übermitteln, wenn sie der Arzt am morgigen Tag (7. April 2017) nochmals krank schreibt bzw. sie umgehend mitteilen sollte, wenn der Arzt sie nicht krank schreibt. Weiters wurde die Gattin des Bf ersucht, nicht erst einen Tag vor der angesetzten mündlichen Verhandlung nach Ende der Amtsstunden über einen Krankenstand zu informieren, der bereits seit 27. März 2017 besteht.

Mit E-Mail vom 18. April 2017 erfolgte eine Urgenz seitens der erkennenden Richterin hinsichtlich der geforderten Information, ob die Gattin des Bf am 7. April 2017 wiederum krank geschrieben wurde oder nicht. Die Urgenz blieb unbeantwortet.

14. In der Folge wurde eine neuerliche mündliche Verhandlung für 19. Mai 2017, 10.00 Uhr, anberaumt. Die Ladungen wurden per Post und E-Mail an den Bf und seine Gattin zugestellt. Mit der Ladung wurde dem Bf auch das Tonbandprotokoll zur mündlichen Verhandlung vom 7. März 2017 übermittelt. Laut dem Beschwerdeakt beiliegenden RSb-Scheinen wurden beide Ladungen von der Gattin des Bf am 27. April 2014 persönlich übernommen.
Zur mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2017 sind der Bf sowie seine Gattin unentschuldigt nicht erschienen.

15. Nachfolgend wurde in der mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2017 zum Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 1. Februar 2017, VerkR96-8892-2016 folgendes Erkenntnis verkündet:

„1. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 50 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

2. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Behördenverfahren verringert sich auf 25 Euro.

3. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig."

16. Der Bf war zur Tatzeit Obmann des SV P – Sportverein. H P ist weder mit dem Bf noch mit dessen Gattin bekannt und hat das verfahrensgegenständliche KFZ am Tattag nicht gelenkt. Er war auch aus keinen anderen Gründen verpflichtet, die Person zu benennen, die das Fahrzeug gelenkt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) lautet wie folgt:

„(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück."

§ 134 Abs. 1 KFG 1967 normiert Folgendes:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine

Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf war als Obmann des SV P – Sportverein gemäß § 9 VStG primär zur Erteilung der von der belangten Behörde geforderten Auskunft nach § 103 Abs. 2 KFG verpflichtet. Er hat in der Folge behauptet, die Auskunft nicht erteilen zu können bzw. dass die Auskunftspflicht H P treffe.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht sagte H P glaubwürdig und nachvollziehbar aus, dass er das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort nicht gelenkt hat, dass er nicht weiß, wer es gelenkt hat und dass er niemanden beauftragt hat, das Fahrzeug abzuholen, der am Tattag damit gefahren wäre. Er sagte glaubwürdig aus, dass er den Bf gar nicht kennt, ihn nie zuvor gesehen hat, niemals mit ihm persönlichen, schriftlichen oder telefonischen Kontakt gehabt hat. Weiters erwähnte der Zeuge, dass er vom Bf auch in einem anderen Verfahren bei der belangten Behörde als gemäß § 103 Abs. 2 KFG auskunftspflichtig angegeben wurde, dass er damals aber bei einer Firma beschäftigt war und anhand von Aufzeichnungen und GPS-Daten nachweisen konnte, dass er am angeblichen Tattag mit einem Firmenfahrzeug unterwegs war.

Der Bf hatte in seiner Beschwerde zwar unter dem Punkt „Beweis" seine Gattin angegeben, jedoch in keiner Weise formuliert, zum Beweis wofür sie als Zeugin aussagen könnte.

Hingewiesen sei diesbezüglich noch darauf, dass der Zeuge H P aufgrund einer Insolvenz in einer kostenfrei öffentlich einsehbaren Datenbank im Internet (Ediktsdatei) samt Name, Adresse und Geburtsdatum aufgeschienen ist.

Zuletzt sei auf die dem Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafverfahren obliegende Mitwirkungspflicht verwiesen: Der – in diesem Verfahren erste – Verhandlungstermin am 7. März 2017 ist erst nach mehreren gescheiterten Versuchen, den Bf bzw. seine Gattin zu laden, zustande gekommen. Diesbezüglich sei nochmals auf die Punkte III. 10. und III. 13. des gegenständlichen Erkenntnisses hingewiesen, wo einerseits ein möglicher Verhandlungstermin vereitelt wurde und andererseits das Landesverwaltungsgericht von der Gattin des Bf unmittelbar am Tag vor der für 6. April 2017 geplanten mündlichen Verhandlung nach Ende der Amtsstunden per

E-Mail darüber informiert wurde, dass diese wieder erkrankt sei, obwohl deren Krankenstand bereits seit 27. März 2017 andauerte. Das mehrmalige Ersuchen an die Gattin des Bf, bekannt zu geben, ob der bis 7. April 2017 bestehende Krankenstand verlängert werde, blieb unbeantwortet.

Aufgrund dessen, dass die Aussage des Zeugen H P keine Zweifel offen ließ, er insbesondere auch nachvollziehbar angab, den Bf sowie auch das verfahrensgegenständliche Fahrzeug gar nicht zu kennen, steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts fest, dass die Angabe des H P als Auskunftspflichtiger gemäß § 103 Abs. 2 KFG durch den Bf unrichtig war und H P keinerlei diesbezügliche Auskunftspflicht trifft. Die Auskunftspflicht traf den Bf, welcher jedoch eine falsche und somit nicht dem § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Auskunft erteilt hat.
Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur Frage der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat lediglich vorgebracht, dass er die von ihm geforderte Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen erteilt habe, darüber hinaus jedoch keinerlei substantiierte Argumente vorgebracht. Er hat darüber hinaus auch keinerlei konkrete, begründete Beweisanträge gestellt. Somit ist jedenfalls zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen, folglich ist auch die subjektive Tatseite der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als verwirklicht anzusehen.

2.3. Zu dem vom Bf geäußerten Einwand der Doppelverfolgung ist festzuhalten, dass betreffend den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt keinerlei parallele Verfahren bei der belangten Behörde und bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land anhängig waren. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat den Verwaltungsstrafakt im Laufe des Verfahrens zur Gänze an die belangte Behörde abgetreten. Weitere diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren aufgrund dieses Sachverhalts waren bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nicht anhängig.

3. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH 24. Februar 1988, 87/03/0253; 22. März 2000, 99/03/0434).
Durch die Tat des Bf wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht. Aufgrund der nicht dem Gesetz entsprechend erteilten Lenkerauskunft war eine Ahndung des für die Lenkeranfrage anlassgebenden Grunddeliktes nicht möglich.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu ahnden. Über den Bf wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 320 Euro verhängt, welche im unteren Bereich des Strafrahmens liegt.

Erschwerend sind die über den Bf verhängten rechtskräftigen einschlägigen Vorstrafen wegen Verstößen gegen § 103 Abs. 2 KFG zu werten. Milderungsgründe sind keine hervorgekommen.

Betreffend Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse hat der Bf angegeben, für drei Kinder sorgepflichtig zu sein und über kein Vermögen zu verfügen bzw. sein Einkommen auf null Euro beziffert.
Hiezu ist im Sinn der höchstgerichtlichen Judikatur auszuführen, dass die Verhängung einer Geldstrafe selbst dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (vgl. VwGH 30. Jänner 2014, 2013/03/0129).
Das Landesverwaltungsgericht kommt dem Bf jedoch insoweit entgegen, als unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse die Verwaltungsstrafe auf 250 Euro herabgesetzt wird.

Sollte dem Bf die unverzügliche Zahlung der Geldstrafen aus wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich möglich sein, so wird er auf § 54b Abs. 3 VStG hingewiesen, wonach er bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufschub oder Teilzahlung stellen kann.

Unter Abwägung aller Erschwerungs- und Milderungsgründe kommt das Landesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass die über den Bf im vorliegenden Fall verhängte Verwaltungsstrafe aus general- und spezialpräventiven – siehe hier insbesondere auch die einschlägigen Vorstrafen - Gründen notwendig sowie tat- und schuldangemessen ist.

4. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den zitierten Gesetzesbestimmungen begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht als uneinheitlich anzusehen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um im Einzelfall zu beurteilende Fragen der Beweiswürdigung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing